

und sie zu fragen, ob sie beschließen wolle, daß alle die Bestimmungen, die bereits in der Verfassungsurkunde enthalten sind, in der Landtagsordnung in Wegfall gebracht werden? Diese Frage wird . . .

Abg. v. Bezschwich: Ich bitte um das Wort. Meine Herren, sei es, daß die Antwort auf die bevorstehende Frage bejahend oder verneinend ausfalle, so würde doch wohl nicht ausgeschlossen sein, den Antrag zu stellen: „daß am Schlusse der Landtagsordnung die Paragraphen aus der Verfassungsurkunde, welche die Landtagsverhältnisse betreffen, in einem Anhang zusammengestellt würden. Es handelt sich wohl nur darum, daß jene Paragraphen der Verfassungsurkunde nicht in den Tenor der Landtagsordnung hineinkommen.“

Präsident Braun: Es würde dies Sache der Redaction sein. Wünscht sonst noch Jemand darüber zu sprechen? — Ich werde also erst die Frage auf das vom Abgeordneten v. Thielau besonders hervorgehobene Princip stellen.

Abg. Brockhaus: Ich bin vollständig mit dem Princip einverstanden, das die geehrte Deputation aufgestellt hat; was aber der Abgeordnete v. Bezschwich erwähnte, scheint mir auch sehr wünschenswerth, daß nämlich die Bestimmungen der Verfassungsurkunde, die sich auf die Landtagsordnung beziehen, derselben als Anhang oder Anmerkung beigelegt werden mögen.

Referent Abg. Todt: Die Deputation ist allerdings, wie der Bericht schon an die Hand giebt, von der Ansicht ausgegangen, daß dies geschehen könne, daß nämlich jene Paragraphen der Verfassungsurkunde entweder unten unter dem Texte als Anmerkungen oder alle zusammen am Schlusse als Anhang beigelegt werden. Aber das würde nur von denjenigen Exemplaren zu verstehen sein, die an die Kammermitglieder gegeben werden, nicht etwa auch von der redigirten Landtagsordnung, die in die Gesetzsammlung aufgenommen wird. Wenn Jemand darauf einen besondern Antrag stellen will, so hat die Deputation nichts dagegen.

Präsident Braun: Wünscht der Abgeordnete einen Antrag darauf zu stellen?

Abg. v. Bezschwich: Ich kann mich damit einverstehen, daß die Hauptfrage vorangehe, da nach dem, was der Herr Referent geäußert, es nicht scheint, daß der von mir beabsichtigte Antrag durch die bevorstehende Fragstellung präjudicirt werden könnte.

Präsident Braun: Also gegenwärtig wünscht der Abgeordnete, daß sein Antrag zur Unterstützung gebracht werde?

Abg. v. Bezschwich: Später.

Präsident Braun: Die Bestimmung war die, daß die in der Verfassungsurkunde bereits enthaltenen und auf die Landtagsordnung sich beziehenden Paragraphen in den Context der letztern nicht aufgenommen werden sollen. Ich frage die Kammer: ob sie dies will? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Dies die Principfrage. — Was den vorliegenden Paragraphen anlangt, so beantragt die Deputation, daß §. 1 in Wegfall kommen möge. Stimmt die Kammer dem Antrage ihrer Deputation bei? — Einstimmig Ja.

Abg. v. Bezschwich: Herr Präsident! Vielleicht wäre es jetzt an der Zeit, meinen Antrag zur Unterstützung zu bringen.

Präsident Braun: Es scheint dem kein Bedenken entgegen zu sein. Ich bitte den Abgeordneten, diesen Antrag zu wiederholen.

Abg. v. Bezschwich: Mein Antrag geht dahin: daß in einem Anhang zur Landtagsordnung diejenigen Paragraphen der Verfassungsurkunde, welche auf die Landtagsverhältnisse Bezug haben, abgedruckt werden.

Präsident Braun: Hält die Kammer diesen Antrag für zulässig? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Unterstützt die Kammer den Antrag? — Geschicht sehr zahlreich.

Präsident Braun: Wünscht Jemand hierüber zu sprechen?

Abg. D. Schaffrath: Ich halte das doch nicht für zweckmäßig, und zwar aus den Gründen, die vorhin dargelegt worden sind, ist die Wiederholung der einschlagenden Bestimmungen der Verfassungsurkunde nicht nothwendig. Uebrigens kommt mir es auch, — ich finde nicht den passenden Ausdruck — unglaublich vor, daß die Kammer diese aus der Verfassungsurkunde herüberzunehmenden Stellen nicht im Gedächtniß haben, oder nicht genau kennen solle. Man kann sich ja auch Verfassungsurkunde und Landtagsordnung zusammen binden lassen. Wir brauchen bei unsern Berathungen alle Gesetze. Wir können doch nun nicht alle diese an die Landtagsordnung als Anhang drucken lassen. Wir haben ja stets die Verfassungsurkunde bei uns; ob nun jene Paragraphen aus der Verfassungsurkunde in der Landtagsordnung hintenanzu finden sind, oder ob wir die Verfassungsurkunde selber zur Hand nehmen, das ist meines Erachtens ganz gleich.

Abg. Hensel (aus Bernstadt): Da ich für den Antrag gestimmt habe, so halte ich es auch für angemessen, für denselben einige Worte zu sprechen. Es pflegt sehr oft zu geschehen, daß man den Sinn einer Gesetzstelle vor Augen hat, aber den Ausdruck des Gesetzes selbst nicht gleich finden kann. Daran ist nicht zu zweifeln, daß die Mitglieder der Kammer den Inhalt der Verfassungsurkunde im Kopfe tragen; allein bei Anwendung der einzelnen Bestimmungen ist es oft von der größten Wichtigkeit, gerade die gebrauchten Worte zu wissen; und in so fern die Absicht des Antragstellers dahin geht, den Wortlaut sogleich vergleichen zu können, wird dieselbe dadurch am besten erreicht, daß jene Paragraphen unten beigelegt werden, da sich nicht voraussetzen läßt, daß man die Verfassungsurkunde immer bei der Hand habe.

Abg. v. Bezschwich: Der geehrte Abgeordnete Hensel hat bereits darauf hingedeutet, was ich zur Motivirung meines Antrags sagen wollte. Obgleich allerdings von jedem Abgeordneten zu erwarten ist, daß er den Sinn und wesentlichen Inhalt der Verfassungsurkunde im Allgemeinen kenne, so dürfte doch kaum vorauszusetzen sein, daß jeder Abgeordnete auch alle einzelnen Paragraphen der Verfassungsurkunde wörtlich